

BVGer D-2914/2024 vom 8. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2914_2024_d20240408

FR: TAF D-2914/2024 du 8 avril 2024

IT: TAF D-2914/2024 del 8 aprile 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. April 2024

Erwägungen

E. 1.1

In der Zwischenverfügung vom 15. Mai 2024 wurde festgestellt, dass das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig, der Beschwerdeführer zur Einreichung der Beschwerde legitimiert und diese frist- und formgerecht eingereicht worden ist (vgl. a.a.O. E. 1.1 und 1.2). Nachdem der einverlangte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu

werden drohen (vgl. BVerGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im

D-2914/2024 Seite 6 Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVerGE 2010/57 E. 2.5).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung zur Begründung seines Entscheides im Wesentlichen aus, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es tatsächlich zu der geltend gemachten Kontrolle des Beschwerdeführers durch die Polizei gekommen sei, weil er an einer Newroz-Feierlichkeit eine Flagge der HDP getragen habe. Dass dies das Interesse der türkischen Polizei an seiner Person geweckt habe und zu einer einmaligen Kontrolle geführt habe, genüge indes nicht, um begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung anzunehmen. Aus seinen Aussagen gehe hervor, dass er nicht in exponierter Stellung für die HDP tätig, sondern nur ein einfacher Sympathisant ohne Parteimitgliedschaft gewesen sei. Es bestehe deshalb keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sich seine Befürchtungen, er werde wegen seiner Teilnahme an einer Newroz-Feierlichkeit und wegen des Tragens einer HDP-Flagge strafrechtlich verfolgt und inhaftiert, verwirklichen werden. Aktuell sei die HDP formell legal tätig. Ähnlich wie bei den früheren Verboten der Vorgängerparteien DEHAP und HADEP hätten namentlich Sympathisanten wie er, lediglich wegen ihrer legalen, sehr niederschweligen politischen Betätigung für die HDP nicht mit einer strafrechtlichen Verfolgung oder mit sonstigen ernsthaften Nachteilen zu rechnen. Aufgrund dieser Überlegungen könnten die von ihm geäusserten Befürchtungen nicht als flüchtlingsrechtlich relevant qualifiziert werden. Der vom Beschwerdeführer erwähnte Zwischenfall mit der Polizei habe zudem am (...) stattgefunden. Er sei danach noch fünf Monate in der Türkei geblieben und er sei in dieser Zeit gemäss eigenen Angaben mit keinem weiteren Vorfall konfrontiert gewesen. Dies weise ebenfalls darauf hin, dass die türkischen Behörden kein unmittelbares Interesse daran hatten, ihn aufgrund der Teilnahme an der Newroz-Feierlichkeit strafrechtlich zu verfolgen. Zudem sei festzuhalten, dass in

D-2914/2024 Seite 7 seinem Leben weder Ermittlungs- noch Strafverfahren gegen ihn bestanden hätten und er auch nie in Gewahrsam genommen oder verhaftet worden sei. Die Gerüchte, dass Personen, welche an der gleichen Newroz-Feierlichkeit teilgenommen hätten, verhaftet worden seien, habe er nicht mit substantiierten Angaben untermauern können. Es sei ihm auch problemlos möglich gewesen, mit seinem eigenen Reisepass legal über den Flughafen Istanbul auszureisen, was auch auf das Fehlen einer gezielten und intensiven staatlichen Verfolgung durch die türkischen Behörden schliessen lasse. Es würden somit keine Hinweise darauf bestehen, dass seine zweimalige Teilnahme an

HDP-Märschen bis zum Jahr 2019 und seine Teilnahme an der Newroz-Feierlichkeit im März 2022 zu einem nachhaltigen Interesse der türkischen Behörden respektive zu Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt hätten. Der Beschwerdeführer habe erklärt, sein jüngerer Bruder E. _____ sei auf eine Landmine getreten, dabei schwer an seinen Augen und an seinem Schädel verletzt worden, er müsse nun mit einer (...) leben und könne nur mit Hilfe einer (...). Weiter seien zwei Freunde von ihm verwundet worden, wobei G. _____ am Fuss verletzt und F. _____ an seinen Verletzungen gestorben sei. Er habe ständig Bomben- und Waffengeräusche wahrgenommen und aufgrund des daraus resultierenden Ausnahmezustandes habe er das Elternhaus nicht verlassen dürfen. Im Oktober 2019 seien durch eine I. _____ abgeschossene Mörsergranate (...) getötet worden. Das SEM sei sich bewusst, dass diese Erlebnisse schlimme Erfahrungen für den Beschwerdeführer gewesen sein müssten und die in seiner Herkunftsregion zeitweise stattfindenden Kampfhandlungen generell einen negativen Einfluss auf die psychische Verfassung der ansässigen Bevölkerung hätten und deren Lebensfreiheit einschränkten. Er beziehe sich mit diesen Vorbringen jedoch auf Ereignisse, die sich zwischen drei bis neun Jahre vor seiner Ausreise zugetragen hätten und bei denen er persönlich keine körperlichen Nachteile erlitten habe. Das Asyl diene jedoch nicht dazu, im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittene Nachteile beziehungsweise erlittenes Unrecht wieder gutzumachen. Eine flüchtlingsrechtliche Relevanz könne von diesen vergangenen Ereignissen daher nicht abgeleitet werden – insbesondere, da es sich bei diesen um tragische Unfälle beziehungsweise ungezielte Nachteile handle, von welchen alle Einwohner von C. _____ in gleichem Masse betroffen sein könnten. Der Beschwerdeführer habe im Rahmen der Anhörung erklärt, dass er in seinem Leben immer mit Bomben-, Explosions-, Waffengeräusche und Tod hätte leben müssen. In der Schweiz lebe er ohne Sorge und Angst, dass eine Bombe explodieren oder ihn jemand angreifen könnte. Diese Vorbringen würden sich auf hypothetisch mögliche Nachteile beziehen, die sich aus lokal oder regional beschränkten

D-2914/2024 Seite 8 Kampfhandlungen ableiten. Da er sich diesen zeitweise aufkeimenden Kampfhandlungen durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen könne, sei er nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Es handle sich dabei auch nicht um Nachteile, die gezielt gegen ihn als Person gerichtet seien, und die aus einem der in Art. 3 AsyIG genannten Gründe erfolgen würden, weshalb diese keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten würden. Seine Vorbringen würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsyIG nicht standhalten, sodass deren Glaubhaftigkeit nicht geprüft werden müsse. Demzufolge erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2

In der Zwischenverfügung vom 15. Mai 2024 wurde festgehalten, eine summarische Prüfung der Akten ergebe, dass diese Erwägungen des SEM überzeugend erscheinen, in Einklang mit der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts stehen und mithin kaum zu beanstanden sein dürften. Diese Einschätzung ist auch nach einer erneuten Prüfung der Akten zu bestätigen. Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Eingabe vom 8. Mai 2024 seine bereits im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen vom 13. März 2024 geltend gemachten Vorbringen und hält an deren flüchtlingsrechtlichen Relevanz fest, in dem er geltend macht, er sei Flüchtling, es drohe ihm bei einer Rückkehr unmenschliche Behandlung. Die Schweizerischen Behörden wüssten, wie die türkische Regierung mit

Kurden umgehe, falls er festnehmen würde. Sie hätten ja Fotos von ihm von der Newroz-Feier und er sei sich sicher, dass sie auch Fotos von ihm bei den anderen Märschen hätten. Auch seine psychischen Probleme würden sich bei einer Rückkehr nur verschlechtern, es drohe ihm Retraumatisierung. Der Ort, von dem er herkomme, sei nicht sicher. Er sei (...) und es gebe die ganze Zeit Krieg, Bomben und Auseinandersetzungen. Mit diesen Einwänden wird indessen nichts vorgebracht, was zu einer von der zutreffenden Einschätzung des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte. Es kann daher vollumfänglich auf die Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung beziehungsweise auf die Zusammenfassung derselben in der vorstehenden Erwägung 4.1 verwiesen werden.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlings-eigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 5

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung, auf welche vorab

D-2914/2024 Seite 9 vollumfänglich verwiesen werden kann, ausführlich und zutreffend aus, weshalb die Wegweisung zu verfügen und weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer in der Beschwerde erneut angesprochenen psychischen Probleme ist festzuhalten, dass das türkische Gesundheitssystem grundsätzlich westeuropäische Standards aufweist und über eine hinreichende medizinische und psychiatrisch-psychologische Versorgung verfügt. Es ist somit davon auszugehen, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers in der Türkei adäquat behandelt werden können (vgl. etwa Urteil des BVGer E-158/2024 vom 4. April 2024 E. 9.4.2). Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 23. Mai 2024 eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.– ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-2914/2024 Seite 10